

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes SI 363 „Kindertagesstätte Mastenweg“ im Stadtteil Sindorf

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, den Bebauungsplan SI 363 „Kindertagesstätte Mastenweg“, Stadtteil Sindorf, gem.§ 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Bereich des Stadtteiles Sindorf, er umfasst die Parzellen 709, 395 in der Flur 18, Gemarkung Sindorf, er wird begrenzt:

- im Norden durch den Mastenweg (Fuß-Radweg)
- im Osten durch die Straße „Am Gewerbehof“
- im Süden durch die rückwärtigen Grenzen der gewerblichen Bauflächen an der Ottostraße
- und im Westen durch den Wall zum Regenrückhaltebecken.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan zu entnehmen.

Zur Deckung der Bedarfslage (Sicherstellung des Rechtsanspruchs für Kinder unter und über 3 Jahren) für Kindergartenplätze, ist im Stadtteil Sindorf der Neubau einer 8-gruppigen Kindertagesstätte erforderlich.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung der 8-gruppigen Kindertagesstätte zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung und sonstigen Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 30.10.2017 bis einschließlich 30.11.2017** (Mo - Mi von 08.00 -12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan SI 363 „Kindertagesstätte Mastenweg“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 231** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Dieken (zuständige Bezirksingenieurin). Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes SI 363 sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch getrennt nach Umweltschutzgütern zu berücksichtigen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

Umweltbericht zum Bebauungsplan SI 363 (RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten von August 2017) Dieser enthält Informationen zu:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinweise zu Brutorten verbreiteter Vogelarten, wie Heckenbraunelle, Zaunkönig, Amsel und Mönchsgrasmücke.

- Schutzgut Boden
- Morphologie
- Geologie

Geologisch gesehen liegt das Plangebiet im Südosten auf der Rödinger Lößplatte mit Lößmächtigkeiten von bis 20m und mehr. Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sindorf 1“. Die Gemarkung Sindorf ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Für das Plangebiet liegen keine Anhaltspunkte für Altlasten, Altablagerungen oder schädliche Bodenveränderungen vor.

- Schutzgut Wasser
- Grundwasser
- Oberflächenwasser
- Schutzgut Klima und Luft

Das Plangebiet ist dem Klimatop 'Klima innerstädtischer Grünflächen' zuzuordnen.

- Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsnutzung
- Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Hinweis auf Geruchsbelästigung durch den Betrieb des Regenrückhaltebeckens.

Hinweis auf das Lärmschutzgutachten hinsichtlich des angrenzenden Gewerbegebietes.

- Schutzgut Kultur und Sachgüter

Ausgewiesene Bau- und Bodendenkmale, sowie sonstige Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Plangebiet bestehen die allgemein bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser und Tiere und Pflanzen. Besondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach fachlicher Einschätzung nicht vorhanden. In Folge der geplanten Kindertagesstätte ergeben sich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges.

- Artenschutz

Ein Vorkommen seltener oder bestandsgefährdeter Vogelarten im Gelände wird ausgeschlossen. Auch in Hinblick auf streng oder besonders geschützte Säugetiere, Amphibien, Reptilien oder Insekten liegen keine entsprechenden Habitate vor, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden können.

- Vermeidungs-, Verringerungs- und Schutzmaßnahmen

Die zu erhaltenden Bäume sind durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit zu schützen. Dicht an den Baustellenbereich angrenzende Gehölzbestände sind durch Bauzäune vom Baufeld abzugrenzen.

Folgende Gutachten liegen aus:

Artenschutzbeitrag - RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten von August 2017

Schallschutzgutachten – Büro Graner und Partner Ingenieure von Juli 2017 (Untersuchung der Schallimmissionen durch Gewerbe- und Verkehr)

Stellungnahmen der Behörden

- Stellungnahme der Wald und Holz NRW vom 05.12.2016, dass im Zuge der Baumaßnahmen die Gehölzstrukturen im westlichen Teil der Fläche erhalten werden.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW/Regionalniederlassung Villed-Eifel vom 02.12.2016 mit dem Hinweis, dass keine rechtlichen Ansprüche gegenüber des Trägers hinsichtlich aktiven und/oder passiven Lärmschutz, anderen Verkehrsimmissionen (z.B. Staub, Abgase) gemacht werden können.
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 13.12.2016 mit Hinweis auf Erdbebengefährdung, Kompensationssuchräume und Bodenschutz.
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2016 mit Hinweis, dass der Planbereich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sindorf 1“ liegt.
- Stellungnahme der Unteren Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutzbehörde des Rhein-Erftkreises vom 11.01.2017
Hinweis auf die Lage des Regenüberlaufbeckens im Plangebiet, Verwendung von aufbereiteten Altbaustoffen, Versickerung von unbelasteten Niederschlagswasser, Hinweis auf Bodenschutz und Immissionsschutz.

Alle umweltbezogenen Informationen werden zusammen mit dem Bebauungsplan SI 363 „Kindertagesstätte Mastenweg“ ausgelegt.

Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan SI 363 unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 12.10.2017

Dieter Spürck, Bürgermeister

